

1. 1. Finden die Vorschriften des § 49a MSchG. auch auf neu geschaffene Räume im Sinne des § 16 des Reichsmietengesetzes und der §§ 33—33b MSchG. Anwendung?

2. Können Einzelhandlungen, die teils vor, teils nach der Änderung der für sie in Betracht kommenden Normen begangen worden sind, zu einer fortgesetzten Straftat zusammengefaßt werden?

I. Straffenat. Urst. v. 29. November 1927 g. S. I 921/27.

I. Schöffengericht RStn.

II. Landgericht baselbst.

Gründe:

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden.

1. Abwegig ist allerdings die Annahme der Revision, daß auf die durch Umbauten neu geschaffenen Räume im Sinne des § 16 des Reichsmietengesetzes die Strafvorschriften gegen den Mietwucher keine Anwendung fänden. Nur die Vorschriften des Reichsmietengesetzes selbst und die Vorschriften der §§ 1—31 MSchG. sind gemäß dem § 16 RMG. und den §§ 33—33b MSchG. auf die dort bezeichneten Räume unanwendbar. Die Bestimmungen des § 49a MSchG. werden durch diese Ausnahmen ebensowenig berührt wie jene des § 4 PreistrWD. 1923. Die irrige Annahme der Unanwendbarkeit dieser Strafvorschriften läßt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts den im übrigen vorhandenen äußeren und inneren Tatbestand des Leistungs- oder Raumwuchers bestehen. Ist sie unverschuldet und hält der Täter infolgedessen die Forderung und Annahme der zu hohen Miete für erlaubt, so kann sie innerhalb des Geltungsbereichs der IrrtumsWD. als persönlicher Strafausschließungsgrund wirken. In den Bereich der IrrtumsWD. fällt aber nur § 4 PreistrWD., nicht auch § 49a MSchG. Wenn also, wie das Berufungsgericht

meint, für das Verhalten des Angeklagten lediglich § 49a MSchG. in Betracht zu ziehen wäre, könnte sich der Angeklagte auf die IrrtumsV.D. nicht berufen. Seine Behauptung, daß ein Umbau im Sinne des § 16 RMG. vorliege, wäre dann unerheblich, gleichviel ob sie richtig ist oder nicht.

2. Allein die Frage der Einheitlichkeit der Handlung und ihrer Unterstellung unter den § 49a MSchG. ist noch nicht genügend geklärt.

Das der Beurteilung unterliegende Verhalten des Angeklagten setzt sich aus einer Reihe von Einzelhandlungen zusammen, die zum Teil vor, zum Teil nach der Ersetzung des § 4 PreistrV.D. durch die Vorschriften des § 49a MSchG. begangen waren: Ablehnung der Herabsetzung der Miete und damit Forderung der Fortzahlung der bisherigen höheren Miete, Annahme der Zahlung der höheren Miete in den Monaten Mai bis August 1926 einschließlich und Nachforderung des Unterschieds zwischen der in den Monaten September, Oktober und November 1926 gezahlten und der geforderten Miete.

Für die Entscheidung der Frage, ob diese Handlungen nach den angeführten Vorschriften strafbar sind, ob sie als eine fortgesetzte Straftat beurteilt werden können und welche der genannten Vorschriften hierauf anwendbar ist, kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Sowohl § 4 PreistrV.D. als auch § 49a MSchG. erstreben die Erhaltung der Angemessenheit der Vergütungen für gewisse Leistungen, und zwar § 4 PreistrV.D. für alle Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs einschließlich der mietweisen oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgenden Überlassung von Räumen, § 49a MSchG. lediglich für die Überlassung von Räumen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

Bestände nun die innerhalb jener Handlungsreihe eingetretene Gesetzesänderung lediglich darin, daß die Überlassung von Räumen aus den durch § 4 PreistrV.D. betroffenen Leistungen herausgehoben und einer anderen Strafdrohung unterstellt worden wäre, dann könnten die vor und nach der Gesetzesänderung begangenen Einzelhandlungen, die, für sich betrachtet, den gesetzlichen Tatbestand erfüllen und auf einem einheitlichen Vorsatz beruhen, ohne weiteres zu einer fortgesetzten Straftat zusammengefaßt werden.

Dieser Fall ist aber bei Zugrundelegung des Standpunktes der in RGSt. Bd. 61 S. 130 (138, 139) abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats nicht gegeben. Die Tatbestände des § 49a MStGB. zeigen gegenüber den Tatbeständen der §§ 4 und 5 PreistrWB. — abgesehen von der Beschränkung auf den Raumbucher — im wesentlichen die doppelte Abweichung, daß sie nicht eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs voraussetzen, also insoweit den Umfang des geschützten Rechtsguts erweitern, daß ferner als verboten nicht eine Vergütung, die einen übermäßigen Verdienst enthält, sondern eine als unangemessen anzusehende Vergütung bezeichnet wird, was bei der Anwendung auf den einzelnen Fall eine Verschärfung, unter besonderen Umständen aber auch eine Milde rung, bedeuten kann. Wegen der Einzelheiten wird auf die erwähnte Entscheidung verwiesen. Es handelt sich daher nicht nur um eine Änderung der Strafbrohung, auch nicht nur um eine Erhebung gewisser Formen des Raumbuchers zu Sonderstraf taten, die mit dem Leistungs- und Provisionswucher der §§ 4 und 5 PreistrWB., solange diese noch galten, in Gesetzeskonkurrenz standen, sondern um Schaffung neuer, die Vergehensformen der §§ 4 und 5 PreistrWB. ersetzender Tatbestände und damit um eine Änderung der Norm. Tritt aber während der Vornahme einer Reihe verwandter Tätigkeitsakte eine Änderung der hierfür in Betracht kommenden Norm ein, so wird in der Regel eine Zusammenfassung der vor der Änderung vorgenommenen mit den nach der Änderung vorgenommenen Akten zu einer fortgesetzten Straftat nicht möglich sein.¹ Jedenfalls können im Hinblick auf § 2 Abs. 1 StGB. in den Fortsetzungszusammenhang solche Einzelhandlungen nicht einbezogen werden, die — für sich betrachtet — nach den zur Zeit der Vornahme geltenden Vorschriften nicht verboten oder doch nicht strafbar waren (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 288, Bd. 43 S. 355 [357], Bd. 44 S. 273 [278], Bd. 47 S. 397 [399], Bd. 54 S. 299 [303], Bd. 59 S. 262 unten). Einzelhandlungen des Angeklagten, die vor der Gesetzesänderung lagen, müßten daher auch dann, wenn einer der Tatbestände des § 49a MStGB. auf sie passen würde, ausgeschlossen werden, sofern bei ihnen der äußere oder innere Tatbestand des § 4 PreistrWB. nicht gegeben oder ihre Straf-

¹ Vgl. Leipz. Komm. Unt. III Abs 2 zu § 2 StGB. D. C.

losigkeit infolge Anwendbarkeit der IrrtumsBD. begründet gewesen wäre. Bezüglich ihrer ist also namentlich eine Prüfung nach der Richtung geboten, ob die geforderten und angenommenen Vergütungen einen übermäßigen Gewinn enthielten; zu diesem Zweck bedarf es, wenn irgend möglich, einer Gesehungskostenberechnung im Sinne der Ausführungen unter Nr. IV der Entscheidungen in RGSt. Bd. 61 S. 130 (139 flg.). Weiter ist bei diesen Handlungen zu prüfen, ob der Angeklagte sein Verhalten etwa deshalb für erlaubt erachtet hat, weil er ohne Verschulden der Meinung war, daß ein Umbau vorliege, und für die durch Umbau geschaffenen Räume auch eine Miete gefordert werden dürfe, die einen übermäßigen Verdienst im Sinne der genannten Bestimmungen enthalte. Deshalb allein, weil die vom Angeklagten dem beigezogenen Rechtsanwalt erteilte Information über das Vorliegen eines Umbaues objektiv unrichtig gewesen wäre, könnte nicht ohne weiteres die hierauf gestützte irriqe Belehrung des Anwalts als vom Angeklagten selbst verschuldet erachtet werden; es müßte vielmehr geprüft werden, ob die unrichtige Annahme, es liege ein Umbau vor, schon ihrerseits auf einem dem Angeklagten nicht zur Schuld anzurechnenden Irrtum über den Begriff des Umbaues beruhte. Die nach der Gesetzesänderung gelegenen Einzelhandlungen müßten umgekehrt dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie zwar den Tatbestand des nicht mehr geltenden § 4 PreisstrBD. erfüllen würden, insbesondere einen übermäßigen Gewinn im Sinne dieser Bestimmung enthielten, wenn aber die Vergütung gleichwohl — wofür allerdings zurzeit keine Anhaltspunkte vorliegen — auf Grund ganz besonderer Umstände, etwa im Hinblick auf den objektiven Nutzungswert oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der einander gegenüberstehenden Parteien, nicht als unangemessen erscheinen würde. Ein Irrtum über die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 49a MEGG., insbesondere die irriqe Annahme, daß Umbauten nicht von diesen Vorschriften betroffen werden, würde dem Angeklagten bei den nach der Gesetzesänderung gelegenen Einzelhandlungen nichts nützen, da, wie erwähnt, die IrrtumsBD. auf Verfehlungen gegen § 49a MEGG. keine Anwendung findet.

Trotz der in eine Handlungsreihe hineinfallenden Änderung der hierfür in Betracht kommenden Norm ist jedoch eine Zusammenfassung der vorher und nachher liegenden Einzelhandlungen zu einer

fortgesetzten Straftat namentlich dann nicht ausgeschlossen, wenn auf diese Handlungen zugleich die alten und die neuen Vorschriften passen und der Gesamtvorsatz auch diejenigen Tatumstände mitumfaßt hat, die im neuen Tatbestand zum Tatbestandsmerkmal erhoben worden sind. Im vorliegenden Fall würde dies dann zutreffen, wenn die vor und nach dem Inkrafttreten des § 49a MSchG. liegenden Einzelhandlungen sämtlich in einem Fordern oder Annehmen von Vergütungen für eine als Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs zu erachtende mietweise Überlassung von Räumen beständen, wenn diese Vergütungen zugleich einen übermäßigen Gewinn im Sinne des § 4 PreisstrWD. enthielten und als unangemessen im Sinne des § 49a MSchG. anzusehen wären, und wenn der Vorsatz des Angeklagten nicht nur diejenigen Tatumstände, welche die Übermäßigkeit des Gewinns begründen, sondern auch diejenigen, welche die Vergütungen als unangemessen im Sinne des § 49a MSchG. erscheinen lassen, umfaßt hätte. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist in einem solchen Fall deshalb möglich, weil nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Vorsatz regelmäßig nur das Kennen und Wollen der Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, nicht auch die Kenntnis des in der Norm enthaltenen Verbots zu umfassen braucht, eine Kenntnis, die der Täter zur Zeit der Fassung des Gesamtvorsatzes hinsichtlich einer später erlassenen Norm natürlich nicht besitzen konnte. Aber auch, soweit hiernach die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs rechtlich möglich ist, kann der Zusammenhang doch durch die dem Täter bekannt gewordene Erlassung einer einschlägigen neuen Norm tatsächlich unterbrochen werden, wenn der Täter hierdurch zu einer neuen Überlegung angeregt wird, die mit einem neuen Vorsatz endet.

Ergibt sich bei Berücksichtigung der erörterten Gesichtspunkte, daß die vor und nach der Gesetzesänderung gelegenen Einzelhandlungen des Angeklagten als eine fortgesetzte, teils unter § 4 PreisstrWD. teils unter § 49a MSchG. fallende Straftat zu beurteilen sind, dann ist nach der — im Schrifttum allerdings teilweise bekämpften — reichsgerichtlichen Rechtsprechung die einheitliche Handlung als Ganzes erst mit ihrem Abschluß, der in die Geltungszeit des § 49a MSchG. fiel, „begangen“ gewesen und aus diesem Grund § 49a MSchG. als das zur Zeit der Vollendung der Begehung

geltende Gesetz anzuwenden. Eine Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der „begangenen“ Handlung bis zu deren Aburteilung im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB. und eine Anwendung des § 49a MStGB. als des milderen Gesetzes im Sinne jener Bestimmung kommt dann hinsichtlich der einheitlichen fortgesetzten Straftat nicht in Frage (vgl. MSt. Bd. 43 S. 355, Bd. 44 S. 273 [277 unten bis 279], Bd. 47 S. 308 [309], Bd. 50 S. 243 [244] und S. 346 [348], Bd. 51 S. 171 [173 Nr. 2], Bd. 56 S. 54 [56ffg.]).